

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Berner Diabetes Gesellschaft" besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern. Die Berner Diabetes Gesellschaft ist Mitglied der Schweizerischen Diabetes Gesellschaft.

Art. 2 Zweck

Die Berner Diabetes Gesellschaft bezweckt die Förderung aller Massnahmen, die dem Wohlergehen der Zuckerkranken dienen. Insbesondere bemüht sie sich um die Schulung der einzelnen Diabetiker und die Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft. Sie stellt sich ferner die Aufgabe, die Öffentlichkeit über das frühzeitige Erkennen des Diabetes mellitus und über seine Verhütung aufzuklären, besonders durch die Förderung einer gesunden Ernährung. Sie versucht auch, in der Zusammenarbeit mit den Behörden, die Probleme zu bearbeiten, die sich aus dem Diabetes als lang dauernder Krankheit ergeben. Sie unterstützt schliesslich Ferienlager für zuckerkrankte Kinder und kann wissenschaftliche Untersuchungen sozialer und medizinischer Fragen fördern, die mit dem Diabetes mellitus zusammenhängen.

Sie kann eine oder mehrere Beratungsstellen unterhalten und dort medizinisches Fachpersonal beschäftigen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedern

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Als Partnermitglieder Partner/innen und Familienangehörige von Einzelmitgliedern.

Gruppierungen oder Gesellschaften können als Kollektivmitglieder beitreten.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat zum Voraus, auf Ende des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen und muss nicht begründet werden.

Art. 5 Stimmrecht

Einzelmitglieder, Partnermitglieder und Kollektivmitglieder üben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme aus.

III. Mittel

Art. 6 Mittel

Die Mittel zur Ausführung ihrer Aufgaben erhält die Gesellschaft durch die Mitgliederbeiträge, Werbeaktionen, Beratungen, Materialverkäufe und ausserordentliche Zuwendungen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt und betragen höchstens Fr. 100.- (hundert). Es bestehen Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder, für Partnermitglieder sowie für Kollektivmitglieder. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag erlassen.

Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung, der Expertenbeirat und die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidiums, des Expertenbeirats-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl des Stiftungsrates der Berner Diabetes Stiftung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Fusion des Vereins mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person (Art. 2)
- Auflösung des Vereins und Zuwendung des Vermögens an eine andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite juristische Person (Art. 2)

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen eines Zehntels der Gesellschaftsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Das Datum der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Monate vor der Versammlung bekannt gegeben. Anträge, welche an der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen sollen, müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung vorliegen.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Anwesenden muss eine geheime Abstimmung und Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall ein Tages-Wahlbüro. Damit eine Wahl zustande kommt, muss ein Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreichen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zur Beschlussfassung über die Revision der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in, dem/der Präsident/in Expertenbeirat und mindestens drei Beisitzern/innen.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Vereins-Präsidenten und des Präsidenten des Expertenbeirats, die durch die Mitgliederversammlung bezeichnet werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand nimmt alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben wahr und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann das Personal der BDG zu seinen Sitzungen (mit beratender Stimme) beiziehen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden; der/die Präsident/in oder im Fall von dessen Abwesenheit das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (auch per E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Art. 12 Expertenbeirat

Der Expertenbeirat setzt sich zusammen aus mindestens drei auf dem Gebiet des Diabetes erfahrenen Ärzten/Ärztinnen. Ihm können auch Vertreter/innen anderer Fachgebiete angehören. Er berät den Vorstand und konstituiert sich selbst. Sein/e Präsident/in ist im Vorstand der Gesellschaft tätig. Er/sie oder ein vom Expertenbeirat bestimmtes Mitglied ist verantwortlich für die medizinische Aufsicht ~~der~~ über allfällige Beratungsstellen.

Art. 13 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand bestimmt. Sie bereitet die Entscheide des Vorstandes vor und setzt diese um. Sie überwacht und begleitet die Organisationsentwicklung und stellt das Personal ein.

Ihre Kompetenzen werden durch den Vorstand beschlossen.

Die Geschäftsleitung setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident/in
- Finanzverantwortliche/r

Zeichnungsberechtigt für die Gesellschaft sind zwei Mitglieder der Geschäftsleitung (kollektiv zu zweien).

Art. 14 Revisoren

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der

Jahresrechnung. Über ihren Befund erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

Art. 15 Mitteilungen an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel schriftlich per Post; der Versand kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, soweit das Mitglied diesem Vorgehen durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse zugestimmt hat.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, 25. März 2015

Der Präsident
(R. Brusa)

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a small flourish.

Die Protokollführerin
(F. Koch)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Koch' in a cursive style, followed by a horizontal line.